

Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

Amtsblatt

Anzeiger



des Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gerzdorf, Herrnsdorf, Bernsdorf, Reinsdorf, Bangenberg, Jallitz, Reichenbach, Callenberg, Bangendursdorf, Grumbach, Tiefenbrunn, Ruffschappel, Wittenbrand, Gräna, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Augau, Gerbersdorf, Weiße, Ruffdorf, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

erschintet jeden Montag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger das Monatsgehalt RM. 1.55, durch die Post bezogen RM. 1.92 frei ins Haus.

Verantwortlicher: Rr. 11.

Inserate nehmen außer der Geschäftsstelle auch die Austräger auf dem Lande entgegen und besorgen die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen.

Ar. 90.

Geschäftsstelle
Schulstraße Nr. 81

Sonntag, den 20. April 1913.

Direkt- und Telegramm-Adresse:
Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal.

63. Jahrg.

Montag, den 21. April 1913 nachm. 1/4 Uhr sollen im Versteigerungsraume des hies. Kgl. Amtsgerichts 1 zweifelhafte Kleiderkranz, 1 Freischwingeruhr und 1 Herren Fahrrad gegen Barzahlung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal, am 19. April 1913.

Herr Dienstmann Christian Lang wird Ende ds. Mts. das Gewerbe als Dienstmann einstellen.

Gemäß § 4 letzter Absatz der hier geltenden Bestimmungen über das Dienstmannwesen wird dies wegen etwaiger Erhebung von Ansprüchen auf die von Herrn Lang hinterlegte Sicherheit hiermit bekannt gegeben.

Männer, die sich für die zur Erledigung kommende Dienstmannstelle eignen, wollen sich beim hiesigen Stadtrat umgehend melden.

Hohenstein-Ernstthal, am 18. April 1913.

Der Stadtrat.

Die Wassersteuer für das 1. Vierteljahr 1913 ist spätestens bis zum

21. April 1913

zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung an die Stadtsteuer-Einnahme — Rathaus, Zimmer Nr. 5 — zu bezahlen.

Hohenstein-Ernstthal, am 14. April 1913

Der Stadtrat.

Nachstehende ortsgesetzliche Bestimmungen für Hohenstein-Ernstthal und Oberlungwitz werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Gleichzeitig werden diese Bestimmungen nebst dem zugehörigen Pläne in den Rathhäusern zu Hohenstein-Ernstthal (Zimmer Nr. 2) und Oberlungwitz zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Hohenstein-Ernstthal und Oberlungwitz, am 17. April 1913.

Der Stadtrat.

Der Gemeindevorstand.

IX. Nachtrag

zum Ortsgesetz für die Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 21. März 1899.

Vertrag über die Vereinigung verschiedener Flurstücke der Landgemeinde Oberlungwitz mit der Stadtgemeinde Hohenstein-Ernstthal.

§ 1. Am 1. Juli 1912 scheiden die auf dem beigegebenen Pläne rot umgrenzten Oberlungwitzer Flurstücke 1340a, 1341, 1299, 1300, 1301, 1302, 1302b, 1303, 1304, 1305, 1326, 1327, 1328 und die auf dem Pläne gleichfalls rot umgrenzten Teile der Oberlungwitzer Flurstücke 1228, 1297, 1323, 1342, die sämtlich bisher politisch zur Landgemeinde Oberlungwitz gehörten, aus dieser aus und werden der Stadtgemeinde Hohenstein-Ernstthal einverleibt.

Insofern die Flurstücke 1228, 1297, 1323 und 1342 nur teilweise umbezirkelt werden, wird die neue Grenze durch nochmalige geometrische Vermessung nach dem angefügten Pläne festgesetzt werden.

§ 2. Die in § 1 genannten Flurstücke und Flurstücksteile werden mit dem 1. Juli 1912 auch in schulischer Beziehung umbezirkelt. Die Schulgemeinde Oberlungwitz sichert für den vorgenannten Zeitpunkt die bedingungslose Entlassung der fraglichen Flurstücke und Flurstücksteile aus ihrem Verbande zu und die Schulgemeinde Hohenstein-Ernstthal verpflichtet sich, die Grundstücke vom 1. Juli 1912 ab in ihren Verband bedingungslos aufzunehmen.

§ 3. Ueber die Umpfarung der in § 1 bezeichneten Flurstücke und Flurstücksteile wird zwischen den Kirchengemeinden St. Christophori und St. Trinitatis zu Hohenstein-Ernstthal und der Kirchengemeinde Oberlungwitz eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Die Umpfarung soll ebenfalls mit dem 1. Juli 1912 erfolgen.

§ 4. Mit der in § 1 erwähnten Vereinigung gehen in Ansehung der einzuverleibenden Flurstücke nicht nur sämtliche öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten von der Gemeinde Oberlungwitz auf die Stadtgemeinde Hohenstein-Ernstthal über, sondern auch alle Rechte und Pflichten privatrechtlichen Inhaltes.

Namentlich verpflichtet sich die Gemeinde Oberlungwitz, mit der Einverleibung der Stadtgemeinde Hohenstein-Ernstthal das Eigentum an den Wegeflurstücken 1302b und 1305, sowie dem auszubehringenden Teile des Wegeflurstückes 1323 zu übertragen. Die Einrichtung der elektrischen Straßenbeleuchtung bleibt jedoch Eigentum der Gemeinde Oberlungwitz.

Die für die einzuverleibenden Flurstücke vorhandenen Akten, Urkunden und dergleichen werden der Stadtgemeinde Hohenstein-Ernstthal überliefert. Dasselbe gilt in Verhältnisse der Schulgemeinden Oberlungwitz und Hohenstein-Ernstthal zu einander.

§ 5. Die einzuverleibenden Flurstücke und Flurstücksteile werden mit dem Ortsarmenverbande Hohenstein-Ernstthal vereinigt. Der von den Bewohnern der einzuverleibenden Flurstücke im Ortsarmenverbande Oberlungwitz bis zur Umbezirkung erworbene Unterstützungsanspruch gilt im Ortsarmenverband Hohenstein-Ernstthal erworben und wird von diesem anerkannt.

§ 6. In Bezug auf die Erwerbung des Bürgerrechts von Hohenstein-Ernstthal steht der Aufenthalt in den einzuverleibenden Flurstücken dem Aufenthalt in Hohenstein-Ernstthal gleich; wer demgemäß am 1. Juli 1912 berechtigt ist, das Bürgerrecht in Hohenstein-Ernstthal zu erwerben, bleibt, wenn er sich bis zum 1. Oktober 1912 zu seinem Erwerbe meldet, frei von den dafür sonst zu entrichtenden Gebühren.

§ 7. Die Erhebung der direkten Gemeindeabgaben erfolgt in den einzuverleibenden

Flurstücken für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1912 nach den bisherigen Bestimmungen und in der für die vorhergehenden 6 Monate des Jahres 1912 bestimmten Weise.

Ueber die eingeschätzten Personen ist deshalb der Stadtgemeinde Hohenstein-Ernstthal ein Katasterausgang mitzuteilen. Personen, die nach dem 1. Juli 1912 in den einzuverleibenden Flurstücken zuziehen, werden nach den für Hohenstein-Ernstthal geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen eingeschätzt. Ueber die Erhebung von indirekten Gemeindeabgaben gelten für die einzuverleibenden Flurstücke vom 1. Juli 1912 ab lediglich die Bestimmungen der Stadtgemeinde Hohenstein-Ernstthal.

§ 8. Ueber die Abgabe von Wasser aus den städtischen Leitungen, wie über die Abgabe von Gas behält sich die Stadtgemeinde Hohenstein-Ernstthal freie Entscheidung vor; insbesondere ist sie an eine Frist, bis zu der Gas und Leitungswasser gewährt wird, nicht gebunden.

§ 9. Für die einzuverleibenden Flurstücke und Flurstücksteile gelten mit der erfolgten Einverleibung an Stelle der Oberlungwitzer ortsgesetzlichen und sonstigen örtlichen Bestimmungen diejenigen von Hohenstein-Ernstthal mit der in § 7 vorgegebenen Beschränkung.

§ 10. Für die zugestandenen Einflurungen von Oberlungwitzer Flurstücken nach Hohenstein-Ernstthal und für die in § 4 erwähnten Vermögensübertragungen hat die Stadtgemeinde Hohenstein-Ernstthal der Landgemeinde Oberlungwitz, sobald dieser Vertrag endgültig abgeschlossen ist, d. h. die oberbehördliche Genehmigung gefunden hat, eine bare Entschädigung von 14 000 RM. — Pfg., in Buchstaben: Vierzehntausend Mark, zu bezahlen und vom 1. Juli 1912 an bis zu diesem Zeitpunkt mit 4 % zu verzinsen, während die Landgemeinde Oberlungwitz der Stadtgemeinde Hohenstein-Ernstthal einen festen baren Betrag von 600 RM., in Buchstaben: Sechshundert Mark, zu bezahlen verpflichtet ist, sobald der geplante Umbau der Dammschleuse in der Poststraße fertiggestellt ist.

§ 11. Die durch diesen Vertrag erwachsenden Kosten tragen die Stadtgemeinde Hohenstein-Ernstthal, sowie die Gemeinde Oberlungwitz nach demselben Maßstab, wie es bei der Ausbeziehung im Jahre 1909 geschehen ist.

§ 12. Dieser Vertrag tritt unerwartet der erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung am 1. Juli 1912 in Kraft.

Oberlungwitz, den 30. Juni 1912.

Der Gemeinderat daselbst.

(L. S.) Liebertknecht, Gem.-Vorst.

Rag Siebert, Gem.-Velt., Albert Vogel, Gem.-Velt.

Der Schulvorstand daselbst.

(L. S.) Gem.-Vorst. Liebertknecht, Vorst.

Hohenstein-Ernstthal, den 30. Juni 1912.

Der Stadtrat,

zugleich in Vertretung der Schulgemeinde daselbst.

(L. S.) Dr. Pöhl, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) G. Redlob, Stadtverordnetenvorsteher.

Genehmigt zufolge Ermächtigung des königlichen Ministeriums des Innern.

Chemnitz, den 5. April 1913.

Die Kreisbauhauptmannschaft.

(L. S.) Koch.

Freibank: Gekochtes Rindfleisch, Pfd. 45 Pfg.

Der am 15. April ds. Js. fällig gewesene 1. Termin Gemeindeanlagen ist bis zum

3. Mai 1913

zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an die hiesige Gemeindekasse abzuführen.

Gerzdorf, Bez. Chy., am 18. April 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung

Mittwoch, den 23. April von Vormittags 10 Uhr ab findet im Gasthause „Zur grünen Linde“ hier die Impfung der im Jahre 1912 geborenen der von früheren Jahren zurückgestellten und die Wiederimpfung der 12jährigen Kinder statt und zwar gelangen die Erstimpfungen um 10 Uhr und die Wiederimpfung um 1/11 Uhr zur Impfung. Die Eltern und Pflegeeltern werden unter Hinweis auf die in § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angeordneten Strafen angewiesen, ihre impfpflichtigen Kinder in dem Impftermine vorzuführen.

Befreiungsgesuche sind unter Beifügung ärztlicher Zeugnisse im Impftermine anzubringen.

Herrnsdorf, den 18. April 1913.

Der Gemeindevorstand.

Müller.

Holz- u. Brennholz-Versteigerung

auf Oberwaldenbarger Revier.

Im Hotel „Gewerbehau“ in Hohenstein-Ernstthal sollen am

Mittwoch, den 23. April 1913,

von Vorm 9 Uhr ab

321 Stück N.-Kiefer 8 12 cm, 61 Stück 13/15 cm, 6 Stück 16/22 cm, 1 Stück 23 cm Oberstärke, 2 Nm. birne und 28 Nm. N.-B. einseite, 1 Nm. birne und 77 Nm. N.-Brennrollen und 22 Nm. Reste (Schwache Rolle), sowie 0,20 M. lhd. birne und 3,80 M. lhd. N.-Brennrollen aufbereitet in den Abteilungen 34 und 49, unter den üblichen Bedingungen versteigert werden.

Fürstlich Schönburgische Forstverwaltung Oberwald.

Das Wichtigste vom Tage.

Der Seniorenkonvent des Reichstages beschloß, daß der Reichstag spätestens am 30. April in die Pfingstferien gehen soll.

Die Erhöhung der Zivilliste des Königs von Württemberg um 350 000 Mark jährlich wurde von der zweiten württembergischen Kammer mit 67 Stimmen gegen 14 sozialdemokratische Stimmen angenommen.

Der König von Schweden ist in Karlsruhe eingetroffen.

Der Plan der Ueberquerung des Ozeans von Las Palmas aus ist aufgegeben worden.

Die Mächte haben beschlossen, Montene-

gro eine Anleihe von 30 Millionen Frks. anzubieten.

In der gestrigen Sitzung der rumänischen Kammer wurde von der Galerie aus ein Revolveranschuß abgefeuert.

König Nikita bereitet eine Proklamation an sein Volk vor, in der er auseinandersetzt, daß er infolge des Abzuges der Serben gezwungen sei, die Belagerung Skutariats aufzugeben.

Nancy.

Nunmehr dürfte die Untersuchung des deutsch-französischen Zwischenfalles in Nancy als abgeschlossen gelten. Staatsrat Ogier kehrte nach Paris zu-

rück. Die als Zeugen vernommenen Bahnhofsbeamten wiederholten, nicht gesehen zu haben, daß die Deutschen geschlagen wurden. Staatsrat Ogier hat dem Minister des Innern sofort nach seiner Ankunft aus Nancy über die Ergebnisse seiner Untersuchung des Zwischenfalles Bericht erstattet.

In den Aussagen der an der Affäre von Nancy Beteiligten, sowie in den Zeugnisaussagen darüber sind, wie aus sämtlichen neuerlichen Meldungen hervorgeht, so zahlreiche Widersprüche festgestellt worden, daß die Klärung der Angelegenheit wohl nicht so rasch, als von deutscher wie von französischer Seite gewünscht wird, erfolgen kann. Was die gegen Deutsche in Grenoble verübten Ausschreitungen anlangt, so legt man diesen in den Berliner politischen Kreisen kein solches Gewicht

bei, daß darob diplomatische Schritte getan werden müßten.

Der französische Minister des Innern verfügte wegen des Nancyer Falles folgende Strafen werden abgesetzt, die Maßnahmen zur Umgestaltung der Nancyer Polizei werden unverzüglich geprüft, demzufolge die beiden Nancyer Polizeikommissare abgesetzt werden. Der Departementspräsident wird veretzt. Außenminister Richon empfing den deutschen Botschafter und teilte ihm die Strafmaßnahmen mit. In Pariser Amtsstreifen glaubt man, daß damit der Zwischenfall erledigt ist.

Unter der Spitzmarke „Erfreuliche Rückwirkungen?“ lassen sich die „Dress. Nachr.“ von ihrem Pariser Mitarbeiter schreiben: Ein günstiger Stimmungsumschlag läßt sich heute fast in ganz Frank-